

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

putzte nach der ansiegenden Erklärung derselben, ihr Angebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, wobei sie noch die Handänderungsgebühren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Vollz. Rath keinen weiteren Anstand B. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um leztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfehlen, indem

1) Die Schätzung auch nach Abzug des einbedungenen Viehs und Fahrnüssen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.

2) Die Schätzung nach einem Bericht der Verwaltungskammer als der wahre Werth der Nationalbesitzung anzusehen ist, wenn auch die kostspieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet würden; und weil die Kammer-denselben zu erreichen nicht verhoste.

3) Weil der Boden von sehr geringer Eigenschaft ist.

4) Weil der Verkauf aus Abgang der Concurrenz und seiner hohen Lage halber, immer äußerst schwierig seyn würde.

5) Weil diese Domaine aus eben diesen Gründen gar nicht in Wacht gebracht werden konnte.

6) Weil sie mit Nachtheil beworben werden müste und der Nutzen durch Dienste und Tagelöhner aufgezehrt wird.

7) Weil auch vorhin der Ertrag nur auf 3638 Fr. gebracht war, welcher zu 5 p. 0.0 berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen würde. Deshalb erachtet der Vollz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, je mehr an der Rückkehr eines gleichgünstigen Anlasses, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweifeln wäre. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 20. Janvier.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß die Geburts-, Sterbe- und Eheregister wegen Unterlassung der zum Einschreiben nothigen Anzeigen, hin und wieder von den Pfarrgeistlichen nur unvollständig geführt werden.;

In Betrachtung, daß das Gesetz vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Besorgung dieser Register unter die Verrichtungen der Munizipalitäten zählt, die Pfarrgeistlichen ihrer dahertigen Pflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsetzung der bürgerlichen Register von Seite der Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollkommener dieselben bey der gegenwärtigen Einrichtung

der Munizipalbehörden von den letztern geführt werden; Nach Anhörung des Ministers der inneren Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Pfarrgeistlichen werden die Geburts-, Ehe- und Sterbregister, wie bis dahin, unter ihrer eignen Verantwortlichkeit fortführen.
2. Sie werden diejenigen Lücken, die sich wegen zeitheriger Versäumniss der Einschreibung in denselben vorsinden mögen, vermittelst einer Aufforderung an ihre Kirchgenossen, um ihnen die dazu nothigen Anzeigen zu machen, ungesäumt auszufüllen suchen.
3. Federmann ist gehaftet, die Berehlichungs-, Geburts- und Sterbefälle, die ihn oder die Seinigen betreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heimathorts, zur Einschreibung anzuzeigen.
4. Die von den Pfarrgeistlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den bürgerlichen Zustand, völlige Beweiskraft haben.
5. Die von denselben ertheilten Geburts-, Ehe- und Todten-Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen aussellt, noch mit derjenigen des Präsidenten der Munizipalität versehen werden.
6. Der Minister der inneren Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druck bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. Janvier.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß der 39. Art. des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 über die Munizipalitäten, aus Mangel hinlänglicher Auseinandersetzung vielerlei Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedürfen;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwei Gattungen von Truppen, so wie es die National- und Bürger-Wachen, die erstern unter den Beschlüssen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter jenen der Munizipalitäten wären, bestehen können, und daß eine solche Veranstaltung sowohl jedem constitutionellen Grundsatz entgegen ist, als auch eine Menge Missbräuche veranlassen könnte;

Erwägend endlich, daß es dringend ist, eine gleichmäßige Weise einzuführen, nach welcher der Militärdienst der Bürger in den Gemeinden festgesetzt werde;

Nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und des Innern über die Vollziehung des Artikels ober-

wähnten Gesetzes und die nöthigen Erläuterungen; — beschließt:

1. Wenn eine Munizipalität die Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizei- oder Sicherheitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Gründen begleitetes Begehrten dem Regierungsstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
2. Die Munizipalitäten werden den Quartier-Kommandanten oder Trümmleistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheische. Im Falle einer Nachlässigkeit im Dienst, zeigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Fehlenden militärisch bestrafen lassen wird.
3. Jeder Eigenthümer oder Einwohner soll entweder persönlich, oder durch Ersetzung auf seine Kosten zu dem Militairdienst in seiner Gemeinde beytragen.
4. Wenn sich in einer Gemeinde gar keine oder nicht hinlänglich besoldete Truppen befinden, und der Militairdienst unerlässlich wäre, so wird der Regierungsstatthalter die Bürger auffordern, die Wache zu versetzen.
5. Den Militairdienst in den Gemeinden zu versetzen, sind gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Bürger, nachher die Einwohner und Eigenthümer.
6. Die Munizipalitäten werden eine Zahlung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Verzeichniß verfassen, welches dem Quartierkommandanten oder Exerziermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respektiven Gemeinden den Dienst zu verrichten befürchtet werden sollen.
7. Wenn der Regierungsstatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehr, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen befiehlt, kommandiren die Exerziermeister nach der Reihe die im ob bemeldten Hauptverzeichniß begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehen, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen können, daß nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Bey Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Dienstes wird der Statthalter, auf die Anzeige der

Munizipalitäten, den Exerzier-Meister bestrafen lassen.

8. Das Kommando über die Wache und in Thätigkeit gesetzten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die ersten gesetzlicher Weise durch die Vollziehungsgewalt, und die letztern zufolge des Gesetzes vom 13. Chrism. 1798 ernannt sind. Diese Ober- und Unteroffiziere können niemals anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungsstatthalter einzigt für die Zeit dieses Dienstes die Nöthigen ernennen.
9. Jeder unter den Waffen stehende Bürger hängt, was den Dienst anbelangt, einzig vom Militair ab.
10. In den Gemeinden, wo sich kein helvetischer Plakommandant befindet, wird der Quartierkommandant die auf den Ortsdienst der Gemeinden Bezug habenden Berrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermangelung der oberste Offizier der Elite oder Reserve und bey gleichem Grad der Dienstälteste.
11. Da die Exerziermeister mit besondern Dienstverrichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt sind, so sind die Munizipalitäten eingeladen, ihnen diese außerordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
12. Die Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigkeiten.

Schweizerisches gemeinnütziges Wochenblatt
zur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belehren und Botzen unterhalten können, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Aufschrift. . . . Seiner politischen Tendenz nach, gehet es an die Seite der weiland helvetischen Zuschauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Geist geschrieben, als es diese Blätter waren; und wenn man die letztern mit der berühmten Pariser Quotidienne unglaublich charmanten Andenkens verglichen hat, so kann das Schweizerische Blatt höchstens mit dem unberühmten Invariable und ähnlichen plumpen Reactionsblättern von 1797, in eine